

Nr. 43. Gesetz,

Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend;

vom 3. Mai 1892.

Wir, **A**lbert, von **G**l**o**u**s** Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben, soweit es sich um die evangelisch-lutherische Kirche handelt, im Einverständniß mit Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern und der evangelisch-lutherischen Landesynode, beschlossen und verordnet unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1, 2, 3 Absatz 2; §§ 5, 7, 12, 13, 15 und 18 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872;

2. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837.

An die Stelle des Aufgehobenen treten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfonds, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren sein Amt niederlegen will.

§ 2. Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahre erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu. Der bezügliche Beschluß des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums ist dem betreffenden Geistlichen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 3. Ist ein Geistlicher durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablauf des Jahres noch nicht völlig genesen oder in der Folgezeit durch erneute